

Ihr Gesundheitsamt informiert

Masern

Erreger/Übertragung

Masern sind eine hoch ansteckende virusbedingte Erkrankung, die nur beim Menschen vorkommt. Die Viren werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, übertragen. Es kommt bereits nach kurzer Kontaktzeit bei fast allen nicht-immunen Personen zu einer Infektion. Etwa 95 % der Infizierten entwickeln Krankheitserscheinungen.

Krankheitserscheinungen

Die Erkrankung verläuft in zwei Phasen: Nach der Ansteckung kommt es meist nach 8-12 Tagen zu Fieber, Husten, Schnupfen, Augenentzündungen und Rötung am Gaumen und Rachen sowie häufig auch Durchfall. Beweisend für die Infektion sind die auf der Mundschleimhaut erkennbaren kalkspritzerartigen, weißen Flecken (Koplik-Flecken). Meist tritt am 14. bis 15. Tag das typische Masern-Exanthem auf (bräunlich-rosafarbene Hautflecken, beginnend im Gesicht und hinter den Ohren); es bleibt etwa für vier bis sieben Tage bestehen. Auch wenn die akute Erkrankung bereits überstanden ist, können verschiedene Folgeerkrankungen (Mittelohr-, Lungen- oder Hirnentzündung) auftreten. Sehr selten ist die gefürchtete Subakute Sklerosierende Panenzephalitis (SSPE), die nach Jahren unter Hirnabbau zum Tod führt.

Für immungeschwächte Menschen (z.B. unter einer Chemotherapie) sind Masern akut lebensbedrohlich.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ein an Masern Erkrankter ist **4 Tage vor bis 4 Tage nach** Auftreten des Exanthems ansteckend.

Dabei ist die Ansteckung unmittelbar vor Ausbruch des Exanthems am größten.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit kann **7-21** Tage betragen.

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 IfSG (1,3 und 6) besteht Benachrichtigungspflicht bei Verdacht und Erkrankung bei Personen sowie

bei Verdacht und Erkrankungen in der Wohngemeinschaft von Personen.

Nach § 6 IfSG sind durch den feststellenden Arzt Verdacht, Erkrankung und Tod meldepflichtig.

Nach 7 IfSG sind der direkte oder indirekte Nachweis des Krankheitserregers durch ein Labor meldepflichtig.

Masern

Vorbeugende Maßnahmen

Wer einmal an Masern erkrankt war, behält eine lebenslange Immunität.

Ansonsten ist die Impfung der einzigste Schutz!

Derzeit wird eine Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR)

ggf. auch mit Windpocken (MMRV) für Kinder **2x** empfohlen:

zwischen dem **11. - 14.** und **15. - 23.** Lebensmonat

Für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen **mit erhöhtem beruflichen**

Risiko wird eine **2-malige Impfung** mit einem MMR-Impfstoff empfohlen.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederezulassung nach Erkrankung

Nach §34(1) IfSG dürfen **an Masern erkrankte oder dessen verdächtige Personen**

Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen (Betreute) und keine Lehr-Erziehungs-Pflege-

Aufsichts-oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine

Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Nach §34(3) IfSG dürfen **Personen, in deren Wohngemeinschaft** nach ärztlichem Urteil

eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf **Masern** aufgetreten ist und die

als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie

Kontakt zu Betreuten haben bzw. die Einrichtung als Betreute nicht besuchen, bis nach

ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am **5.Tag** nach Auftreten des Exanthems wieder besucht werden.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist hierfür nicht erforderlich.

Folgende Kontaktpersonen in der Wohngemeinschaft können gemäß §34 Absatz 3 IfSG eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen:

- wenn 2 Impfungen gegen Masern belegt werden können (vorliegender Impfpass)
- wenn ein schriftlicher positiver Laborbefund eine Immunität gegen Masern belegt

Folgende Kontaktpersonen in betroffenen Gemeinschaftseinrichtungen können gemäß §28 IfSG die Einrichtung wieder besuchen:

- wenn 2 Impfungen gegen Masern belegt werden können (vorliegender Impfpass)
- wenn ein schriftlicher positiver Laborbefund eine Immunität gegen Masern belegt
- wenn sie bereits über eine einmalige vorangegangene Impfung verfügen und eine weitere postexpositionelle Impfung innerhalb von **3 Tagen** erhalten haben
- wenn sie mindestens eine einmalige postexpositionelle Impfung innerhalb von **3 Tagen** erhalten haben

Personen, die nicht über eine ausreichende, dokumentierte Immunität verfügen oder bei denen das Zeitintervall von 3 Tagen nicht eingehalten werden kann, dürfen erst nach 21 Tagen die Einrichtung wieder besuchen.

Das Masernschutzgesetz

Zum **01.03.2020** ist das **Masernschutzgesetz** als Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten.

Es sieht eine vielfältige Förderung der Impfprävention vor. Im Zentrum steht der Schutz vor Masern in Gemeinschaftseinrichtungen, -unterkünften sowie in medizinischen Einrichtungen. Alle Kinder (ab dem 1. Geburtstag) müssen beim Eintritt in bestimmte Einrichtungen wie Kindertagesstätte oder Schule den empfohlenen Masernimpfschutz vorweisen. Das Gleiche gilt für nach 1970 geborene Personen, die in diesen Einrichtungen oder in med. Einrichtungen tätig sind. Die Nachweispflicht gilt zunächst nur für Neuaufnahmen, für andere besteht eine Übergangsfrist bis zum **31.07.2022**.

Die Verantwortung für die Kontrolle des Nachweises liegt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Gültige Nachweise nach §20 IfSG können sein:

- ein Impfnachweis oder ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht.
- ein ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern besteht
- Eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass eine medizinische Kontraindikation gegen Masern vorliegt, so dass die Person nicht geimpft werden kann
- Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule/Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

Folgende vereinfachte Übersichten zeigen erforderliche Nachweise sowie gesetzlich festgelegte Konsequenzen bei Nichtvorlage auf.

Neuaufnahme in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen		
Art der Gemeinschaftseinrichtung (nicht vollständige Aufzählung)	Altersabhängiger Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
ohne gesetzliche Schulpflicht: Kinderkrippen, Kindertagespflege (Tagesmütter), Kindergärten, Horte	Vor dem 1. Geburtstag: (noch) kein Impfnachweis gegen Masern erforderlich	Betreuung in der Einrichtung
	Ab dem 1. Geburtstag bis zum 2. Geburtstag: 1 Masernimpfung*	Keine Betreuung in der betreffenden Einrichtung möglich
	Ab dem 2. Geburtstag: 2 Masernimpfungen*	Keine Betreuung in der betreffenden Einrichtung möglich
mit gesetzlicher Schulpflicht: Grundschulen, weiterführende Schulen	2 Masernimpfungen*	Betreuung in der Schule, aber Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (bei weiterhin fehlendem Nachweis ggf. Zwangsgeld, Bußgeld möglich)

* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

Beginn einer Tätigkeit von nach 1970 geborenen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften**		
Art der Einrichtung (nicht vollständige Aufzählung)	Vor Beginn der Tätigkeit Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. Kinderkrippen, Kindertagespflege (Tagesmütter), Kindergärten, Horte, Schulen, Berufsbildende Schulen (BOS, FOS etc.), Kinderheime	2 Masernimpfungen*	Keine Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung möglich
Medizinische Einrichtungen, z.B.: Krankenhäuser, Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen, Logopäden, Geburtshäuser Ambulante Operationszentren, Rehabilitationseinrichtungen, Gesundheitsämter, Ambulante Pflegedienste (Intensivpflege), Rettungsdienste	2 Masernimpfungen*	Keine Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung möglich
Gemeinschaftsunterkünfte, z.B.: Flüchtlingsunterkünfte	2 Masernimpfungen*	Keine Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung möglich

* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

** gilt ggf. auch für Ehrenamtliche und Praktikanten und Dienstleistungspersonal (z.B. Reinigung, Küche); ausgenommen sind Personen, die nicht regelmäßig (also nur wenige Tage) und zeitlich ganz vorübergehend (also nur jeweils wenige Minuten und nicht über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind

Quelle: Nationale Lenkungsgruppe Impfen, www.nali-impfen.de